

Stellungnahme des AFET zum Referatsentwurf eines Gesetzes

zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG)

1. Ausgangslage

Mit Antrag vom 29.04.2003 legte das Land Bayern den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des SGB VIII vor (Bundesratsdrucksache 279 / 2003).

Der Bundesrat hat den Antrag Bayerns am 23.05.2003 mehrheitlich verabschiedet und der Bundesregierung zugeleitet.

Seitdem wurde in unterschiedlichen Zusammenhängen über eine Änderung des SGB VIII diskutiert, die sowohl fachlichen Anforderungen nachkommt, als auch der angespannten finanziellen Situation der Kommunen Rechnung trägt.

Der AFET hat diese Diskussion in seinen Organen und Gremien intensiv geführt. Ein Zwischenergebnis war die Stellungnahme des AFET-Vorstandes vom 29. Juni 2003 zur Gesetzesinitiative des Bundesrats zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

Bereits in dieser Stellungnahme wies der AFET darauf hin, dass er als Bundesverband für Erziehungshilfe, in dem sowohl die öffentlichen als auch die freien Träger aus dem Bereich der Jugendhilfe zusammengeschlossen sind, die finanziellen Belastungen der Kommunen deutlich wahr und sehr ernst nimmt.

Gleichermaßen machte er deutlich, dass ihm an einer fachlich orientierten kritischen Auseinandersetzungen, verbunden mit der Suche nach einer nachhaltigen Lösung sehr gelegen ist.

Gleichermaßen machte er deutlich, dass ihm an einer fachlich orientierten kritischen Auseinandersetzungen, verbunden mit der Suche nach einer nachhaltigen Lösung sehr gelegen ist.

Bezogen auf die aktuelle Stellungnahme ist in diesem Zusammenhang auf 2 Aspekte hinzuweisen:

1: Die Vertreter/innen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages im AFET-Vorstand verdeutlichten die erheblichen Bedenken der kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem vorliegenden Referatsentwurf. Auf Grund des engen zeitlichen Rahmens zur Stellungnahme auf den Referatsentwurf war es nicht möglich, innerhalb des Verbandes die erforderliche Auseinandersetzung zu führen.

2: Aus eben diesen oben genannten zeitlichen Gründen ist eine umfassende Stellungnahme zum Referatsentwurf nicht möglich. Deshalb wird der AFET – in dem Wissen um die in einigen Punkten divergierende Auffassung des Deutschen Städtetags und des Deutschen Landkreistags - nachfolgend nur zu einigen zentralen Aspekten des Referatsentwurfs Position beziehen und verweist ansonsten auf die ausführliche Stellungnahme des Verbandes vom 29. Juni 2003.

2. Grundsätzliche Positionierung des AFET

Der AFET begrüßt den vorliegenden Referatsentwurf als einen Gesetzesentwurf, der sich auf die Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Leistungen und auf die Konkretisierung der Inanspruchnahme von Leistungen konzentriert und der damit eine konstruktive Basis für eine zeitgemäße Umsetzung des SGB VIII fördert.

Mit den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen

- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl
- Stärkung der fachlichen und wirtschaftlichen Steuerungskompetenz des Jugendamtes
- Stärkung des Nachranges der Kinder- und Jugendhilfe
- Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung
- Weiterentwicklung des Sozialdatenschutzes

sind grundsätzlich wichtige Themen der Jugendhilfeentwicklung aufgenommen worden, die eine große Bedeutung für die Qualifizierung von Jugendhilfeleistungen angesichts gravierender gesellschaftlicher Veränderungen und deutlich veränderter Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen haben.

Vor dem Hintergrund seiner fachlichen Ausrichtung nimmt der AFET nicht im Einzelnen Stellung zum Ausbau der Tagesbetreuung.

Er begrüßt jedoch ganz grundsätzlich den Ausbau der Tagesbetreuung und die kriterienbezogene Ausweitung der Zuständigkeit für die Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen im Sinne einer dringend erforderlichen Qualifizierung der Elementarerziehung, um frühzeitig milieubedingten Benachteiligungen zu begegnen und dissoziale Entwicklungen mit späterem aufwändigem Hilfebedarf zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang gibt der AFET zu bedenken, inwiefern der vorgeschlagene Ausbau im Sinne eines Bildungsauftrages für diesen Bereich präzisiert werden sollte, um frühzeitig auf soziale Benachteiligungen, soziale Ausgrenzung, dissoziale Entwicklungen zu reagieren, und um die Chancen gerade der von Benachteiligung betroffenen Kinder zu erhöhen.

Darüber hinaus regt der AFET an, in § 24 (3) eine veränderte Formulierung zu wählen, die

- eine Stigmatisierung der Eltern und damit einhergehend der Kinder vermeidet, die diese Hilfeform in Anspruch nehmen und
- die es für Eltern, die diese Hilfe in Anspruch nehmen wollen, nicht erforderlich macht, sich selbst, beziehungsweise die Ausübung ihrer eigenen Erziehungsverantwortung als defizitär darzustellen

Dieser fachlich zu begrüßende Ausbau der Tagesbetreuung zieht jedoch erhebliche finanzielle Belastungen der kommunalen Haushalte nach sich. Vor diesem Hintergrund hält der AFET eine grundsätzliche Überprüfung des Finanzierungskonzeptes verbunden mit der Suche nach weiteren Finanzierungsmöglichkeiten im Sinne einer deutlicheren Entlastung der Kommunen für dringend erforderlich. Dies ist insbesondere für kreisangehörige öffentliche Jugendhilfeträger, die nicht gleichzeitig auch Träger der örtlichen Sozialhilfe sind und somit nicht von den vom Bund errechneten Einsparungen in Folge von „Hartz IV“ profitieren, von Relevanz.

3. inhaltliche Bezugnahme zum Referatsentwurf

Unabhängig von seiner positiven Zustimmung zu diesem Referatsentwurf gibt der AFET zu nachfolgenden Paragraphen zu bedenken :

Zu den §§ 8, 42 und 62 / Schutzauftrag des Jugendamtes

Der bessere Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl wird vom AFET grundsätzlich begrüßt.

Dem AFET scheint jedoch eine Operationalisierung der Eingriffsschwelle aus unterschiedlichen Gründen dringend erforderlich:

- § 27 (1) SGB VIII definiert als auslösendes Kriterium für einen Hilfeanspruch, dass "eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist". Es gilt zu überprüfen und zu präzisieren, inwiefern sich die in § 27(1) erwähnte Gefährdung des Kindeswohls unterscheidet von der Kindeswohlgefährdung, die ein Eingreifen des Jugendamtes nach sich zieht.

- "Kindeswohlgefährdung" kann als unbestimmter Rechtsbegriff unterschiedliche Interpretationen erfahren. Dies könnte zu einer extensiven Ausweitung von Meldungen durch Dritte an die Jugendämter führen.
- Es ist zu befürchten, dass Eltern, aber auch junge Menschen selbst, mit den Institutionen der Jugendhilfe zunehmend (wieder) stärker Kontrolle und Eingriff statt Beratung, Unterstützung und Hilfe verbinden. Dies würde sich wiederum erheblich kontraproduktiv auch auf die Möglichkeiten der Jugendhilfe im Sinne eines effektiven Kinderschutzes auswirken.

In diesem Zusammenhang scheint es dem AFET auch erforderlich, die Doppelfunktion des Jugendamtes zwischen Hilfe und Kontrolle, zwischen Beratungsauftrag und Wächteramt nicht nur auf die Einstiegssituation des Jugendhilfeträgers zu beziehen sondern als fortdauernde, den ganzen Hilfeprozess durchziehende Doppelfunktion zu verstehen.

Um die Transparenz des Hilfeplanverfahrens für die Adressaten zu gewährleisten, sollte der Gesetzesentwurf verdeutlichen, dass zu Beginn der Hilfeplanung von den Fachkräften i.S. einer Informationspflicht explizit auf die eigene Doppelfunktion hingewiesen wird.

Zu § 35a

Der AFET hält die Heranziehung von Ärzten oder psychologischen Psychotherapeuten für durchaus förderlich in Entscheidungsprozessen der Jugendhilfe im Rahmen des § 35a SGB VIII. Vor dem Hintergrund von Praxiserfahrungen einer zunehmenden Dominanz der medizinischen Diagnostik gegenüber sozialpädagogisch-systemischen Methoden sollte verdeutlicht werden, dass fallbezogene Entscheidungen des öffentlichen Trägers auf ergebnisoffenen, örtlichen Aushandlungsprozessen im Sinne des „ganzheitlichen Fallverstehens“ basieren, in das Fachgutachten und andere entscheidungsrelevante Informationen einbezogen werden.

Zu § 36a

Der AFET widerspricht nicht einer Stärkung der fachlichen und wirtschaftlichen Steuerungskompetenz des Jugendamtes. Hierbei muss aber das Grundverständnis eines partizipativen Charakters der Jugendhilfe erhalten bleiben und das Verhältnis von öffentlichen und freien Trägern darf nicht in ein Verhältnis von Über- /Unterordnung bzw. in ein Weisungsrecht verkehrt werden.

Zu § 42 Abs. (4) Satz 3:

Die hier gewählte Formulierung scheint dem AFET missverständlich:

Die Einladungen zu einem ersten Hilfeplangespräch kann bereits als „Einleitung eines Hilfeplanverfahrens“ verstanden werden. Nach diesem Verständnis würde die Inobhutnahme zu diesem Zeitpunkt enden. Der AFET empfiehlt eine Präzisierung der Formulierung, die derartige Missverständnisse ausräumt.

Zu § 91 ff Leistungen mit Kostenbeteiligung/Kostenheranziehung

Unabhängig von seiner grundsätzlichen Zustimmung zu den vorliegenden Änderungsvorschlägen gibt der AFET zu bedenken, dass diese Gesetzesänderung zur Folge haben kann, dass eine notwendige Hilfe aus Finanzgründen nicht in Anspruch genommen wird. Der AFET empfiehlt zu überprüfen inwieweit das Recht des Kindes in diesem Zusammenhang gestärkt werden kann (evtl. im Rahmen des § 42 Abs. (3) die Beendigung der Inobhutnahme nicht ausschließlich an die Klärung der Krisensituation sondern an die Abklärung einer – eventuell notwendigen - Hilfe zu koppeln.)